BUNDESVERBAND DEUTSCHER
LEASING-UNTERNEHMEN

BDL Linkstraße 2 10785 Berlin

Bundesminister für Digitales und Staatsmodernisierung
Herrn Dr. Karsten Wildberger
Alt Moabit 140
10557 Berlin

Kontakt:
bdl@leasingverband.de
Tel. +49 30 206337-0

Berlin, den 10.12.2025

Bürokratieabbau und Vermeidung von Goldplating im Finanzsektor:
3 Vorschläge

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

basierend auf dem Koalitionsvertrag ist die Entlastung der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen durch Bürokratieabbau erklärtes Ziel der Bundesregierung. Neben den Maßnahmen zur Abschaffung bürokratischer Vorgaben hat die Bundesregierung in ihrer Pressemitteilung vom 5. November 2025 erklärt, sich aktiv für den Abbau überflüssiger Bürokratie in Europa einzusetzen und darauf hinwirken zu wollen, dass neue EU-Vorgaben einfacher und schlanker ausgestaltet werden. Hierzu gehören ausdrücklich auch der Verzicht auf „[…] deutsches Goldplating […]“[1] und eine 1:1-Umsetzung sowie klare Vereinfachung europäischer Vorgaben insbesondere im Rahmen der Finanzmarktregulierung.

Zuletzt hat, neben dem Abschlussbericht der „Initiative für einen handlungsfähigen Staat“, der Nationale Normenkontrollrat am 28. November 2025 12 Ziele zum Bürokratieabbau und 77 konkrete, beispielhafte Vorschläge zu deren Umsetzung formuliert. Entsprechend Ziel 6 des Papiers wird auch hier die Beseitigung von Goldplating bei der Umsetzung europäischer Vorgaben als wesentlicher Baustein beim Bürokratieabbau genannt.

Dies zum Anlass nehmend, möchten wir uns beispielhaft mit drei Regelungen an Sie wenden, bei denen die Leasing- und Factoring-Branche durch die nationale Ausweitung des Adressatenkreises europäischer Vorhaben (Goldplating) durch Bürokratieaufbau belastet wird.

Zunächst möchten wir uns dafür aussprechen, dass für rein national regulierte und beaufsichtigte Teile des Finanzsektors, künftig die Beaufsichtigung im Wesentlichen auf nationalen Regelungen, statt der in weiten Teilen auf europäischen Vorgaben basierenden Finanzmarktregulierung für große Kreditinstitute, beruht. Dadurch ließen sich nach unserem Dafürhalten nationale Besonderheiten deutlich besser berücksichtigen als dies über europäische Regularien möglich

[1] Pressemitteilung 24/25 des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung vom 5. November 2025.

ist. Insgesamt wäre dies aus unserer Sicht ein wesentlicher Schritt, um in vielen Fällen Bürokratie zu vermeiden.

1. **Beispiel: DORA**

Mit dem Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) wurde die Anwendung des Digital Operational Resilience Act (DORA) auch für in Deutschland national regulierte und beaufsichtige Leasing-Unternehmen erweitert. Leasing-Unternehmen fallen gemäß Art. 2 Verordnung (EU) 2022/2554 nicht in den Anwendungsbereich der europäischen DORA-Vorgaben. Der deutsche Gesetzgeber hat den europäischen Anwendungsbereich jedoch erweitert und die Umsetzungsfrist für Leasing und Factoring bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Wir sehen darin klar ein Goldplating durch den nationalen Gesetzgeber, der mit übermäßigem Aufwand auf Seiten der Leasing-Unternehmen verbunden ist.

Die bis zum 31. Dezember 2026 von Leasing-Gesellschaften anzuwendenden Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) verfolgen inhaltlich die gleiche Zielsetzung wie DORA. Die Zielsetzung resilienter Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) unterstützen wir zudem ausdrücklich. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Einzelvorschriften erfordert aber dennoch eine juristische und prozessuale Überprüfung und Neubewertung der IKT-Anwendungen. Daraus entstehen mitunter sehr teure IT-Projekte. Insbesondere kleine Leasing-Unternehmen stellt dies vor erhebliche Herausforderungen, ohne dass damit eine signifikante Verbesserung der IKT-Systeme verbunden sein wird.

Wir möchten daher anregen, den Anwendungsbereich von DORA in Deutschland zu überdenken oder zumindest praktikabel auszugestalten. Leasing-Unternehmen unterliegen im Bereich von IT-Sicherheit bereits den umfassenden Vorgaben der BAIT. Wir halten daher ein „Einfrieren“ der bestehenden Regelungen oder DORA-konforme Ausgestaltung der BAIT für zielführender.

So ließen sich auch die momentan zu beobachtenden vermehrten Feststellungen in Jahresabschluss- und/oder bankaufsichtlichen Prüfungen vermeiden, die oftmals allein dadurch entstehen, dass für rein national beaufsichtigte Leasing und Factoring-Unternehmen andere Umsetzungsfristen und Vereinfachungen bei der Anwendung bestehen.

2. **Beispiel: BRUBEG**

Mit dem Regierungsentwurf zum Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) werden die noch nicht implementierten Basel III-Regelungen des EU-Bankenpakets im nationalen Recht umgesetzt. Die aus der Richtlinie 2024/1619 folgenden Änderungen zu Aufsichtsbefugnissen, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ESG-Risiken) betreffen dabei zunächst nur die in den Regulierungsbereich der Capital Requirement Directive (CRD) fallenden Kreditinstitute. Sie wären damit für rein national beaufsichtigte Leasing- und Factoring-Institute nicht von Belang.

Auch die europäischen Vorgaben des Artikels 76 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2024/1619, die über den Unterabschnitt 5e KWG-Entwurf umgesetzt werden sollen, beziehen sich zunächst nur auf Kreditinstitute im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

Durch die undifferenzierte Übernahme ins KWG, die im Übrigen von der CRD IV (Artikel 76 Absatz 2 (EU) 2024/1619) nicht zwingend vorgeschrieben wird, erfolgte eine nationale Ausweitung des Anwendungskreises sogar auf Institute, die nicht unter die CRD/CRR fallen (Goldplating).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Bestrebungen, mit dem BRUBEG Bürokratielasten abzubauen, und dem erklärten Verzicht auf Goldplating überrascht diese Ausweitung des Anwenderkreises umso mehr.

Wir möchten Sie daher bitten, im aktuellen Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, dass über § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 10 KWG rein national beaufsichtigte Leasing-Unternehmen vollständig aus dem Anwendungskreis des Unterabschnitts 5e (§§ 26c und 26d) KWG-Entwurf ausgenommen werden. Hierzu regen wir an, die §§ 26c und 26d KWG-Entwurf in die Ausnahmetatbestände des § 2 Absatz 7a KWG aufzunehmen.

3. Beispiel: Transparenzregister

Das Transparenzregister dient der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Seit August 2021 wird es als Vollregister geführt und legt die wirtschaftlich berechtigten, natürlichen Personen hinter Unternehmen und anderen juristischen Personen offen.

Beim kostenpflichten Datenabruf zur Prüfung wirtschaftlich Berechtigter müssen Finanzunternehmen zudem Eintragungen vornehmen, sobald sie einen fehlenden oder falschen Datenhinweis haben. Gleichzeitig können sie sich nicht auf den Inhalt des Registers verlassen, da es keinen öffentlichen Glauben genießt.

Insbesondere Finanzunternehmen entsteht durch Abruf- und Eintragungspflichten erheblicher bürokratischer Aufwand/Kosten, dem kein entsprechender Nutzen gegenübersteht.

Wir sprechen uns daher für eine Abschaffung des Transparenzregisters in der derzeitigen Form aus. Gleichzeitig sollten dem Vorbild Österreichs folgend etablierte Register in ihrer Verlässlichkeit gestärkt und digital vernetzt werden. Durch einen automatisierten Zugriff auf verlässliche Quellen ließen sich Ressourcen sparen und die Fehleranfälligkeit reduzieren.

Wir hoffen, dass wir mit unseren Ausführungen zum Bürokratieabbau beitragen können und stehen für Rückfragen und ergänzende Informationen jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.

Die Leasing-Wirtschaft in Deutschland

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft.

Die Leasing-Unternehmen Deutschlands ermöglichen für ihre meist mittelständischen Kunden jährliche Neuinvestitionen von zuletzt über 80 Mrd. EUR. Im Mobilienbereich werden knapp ein Viertel aller Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Ausrüstungsgüter mittels Leasing realisiert. Die Finanzierungslösung Leasing trägt somit maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung, insbesondere des deutschen Mittelstandes, bei. Gleichzeitig sind die Leasing-Gesellschaften selbst mittelständisch geprägt. Über drei Viertel aller deutschen

Leasing-Unternehmen beschäftigen weniger als 50 Mitarbeitende, die Hälfte unter 15 Arbeitskräfte.